

BM für Arbeit und Wirtschaft
zH Frau Abteilungsleiterin
Mag. Sylvia Vana
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Per E-Mail: sylvia.vana@bmaw.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/23/63/Su/BB
DI Dr. Marko Sušnik

Durchwahl
4393

Datum
28.06.2023

Vorschlag für eine EU-Verordnung über Detergenzien und Tenside, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2010 und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr 648/2004; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Mag. Vana!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Legislativvorschlags für eine Neufassung der EU-Detergenzienverordnung und nimmt dazu wie folgt Stellung.

I. Allgemeines

Grundsätzlich sind viele der Anpassungen, die von der Europäischen Kommission vorgeschlagen werden, nachvollziehbar. Insbesondere sind der stärkere Fokus auf Vollzug, Digitalisierung und Abgleich mit anderen Rechtsmaterien zweckdienlich. Jedoch haben einige Elemente bei falscher Umsetzung das Potenzial auf Unverhältnismäßigkeit bzw. es stellt sich die Frage nach deren Praxistauglichkeit.

II. Im Detail

Digitaler Produktpass

Beim digitalen Produktpass ist wesentlich, dass der administrative Aufwand und die damit verbundenen Kosten möglichst minimiert werden. Weiters ist wesentlich, dass dieses Instrument mit anderen Rechtsmaterien kohärent ist, hier insbesondere mit den Regelungen für Ökodesign für nachhaltige Produkte. Überbordend erachten wir jedenfalls die Verknüpfung des Produktpasses an eine spezifische Charge. Damit verbunden wären immense administrative Kosten, ohne sichtbaren Nutzen für die Sicherheit von Detergenzien.

Weiters wäre abzuklären, inwieweit der UFI gemäß Art. 45 bzw. Anh. VIII der CLP-Verordnung auch als „eindeutige Produktkennung“ (Art. 2 Z 28) dienen könnte. Detergenzien sind in der Regel Gemische und haben oftmals Einstufungen, die eine Meldung gemäß Art. 45, CLP-

Verordnung auslösen. So könnten Synergien mit einem bestehenden System genutzt werden, was den Verwaltungsaufwand für die betroffenen Unternehmen reduziert.

Kennzeichnung

Die vorgeschlagene CE-Kennzeichnung erscheint sehr aufwendig. Wir zweifeln gleichzeitig an deren Nutzen und stehen dieser folglich ablehnend gegenüber.

Hinsichtlich der digitalen Kennzeichnungsmöglichkeit regen wir an, dass diese für alle Detergenzien besser genutzt werden sollten. Gemäß Vorschlag stehen derzeit nur solche im Refill-Format im Vordergrund.

Detergenzien, die Mikroorganismen enthalten

Bei den neuen Regelungen für Detergenzien auf mikrobieller Basis gilt zu beachten, dass diese nicht zu restriktiv werden. Solche Detergenzien sind in der Regel innovativ und umweltfreundlich. Deshalb sollte deren Anwendung gefördert und nur so weit wirklich notwendig reguliert werden, damit weitere Innovationen möglich werden.

Nicht nachvollziehbar ist, weshalb Informationen zur inhalativen Toxizität gefordert werden. Diese Datenforderungen sollen Rückschlüsse auf die Atemwegssensibilisierung erlauben, was für uns fachlich nicht zweckmäßig ist. Weiters können dadurch Tierversuche ausgelöst werden und unnötiges Tierleid verursachen.

III. Zusammenfassung

Der vorliegende Entwurf ist in wesentlichen Punkten praxistauglich. Einige Elemente sollten jedoch von unnötiger Bürokratie befreit werden. Spielraum dafür sehen wir beim digitalen Produktpass, der CE-Kennzeichnung und ev. den Regelungen für mikrobiell basierte Detergenzien.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär